

RS OGH 2006/1/31 Bkv12/05, 19Ob1/16k

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 31.01.2006

Norm

RAO §1b Abs1

GmbHG §5 Abs1

GmbHG §5 Abs2

Rechtssatz

Die unabdingbare Forderung der RAO, dass die Firma den Namen eines Rechtsanwaltes enthalten müsse, trägt einer sowohl der Rechtsanwaltschaft als auch der rechtsuchenden Bevölkerung dienenden speziellen Interessenslage Rechnung und stellt damit eine sachlich begründete Sonderregelung dar, die aus funktionsspezifisch gerechtfertigten Gründen die Aufnahme des Namens eines Rechtsanwaltes in die Firma fordert und auch eine spezielle Judikatur zum Problemfeld der Namensabkürzung rechtfertigt. Verfassungsrechtliche Bedenken zum diesbezüglichen Regelungsunterschied zwischen § 1 b Abs 1 RAO und § 5 Abs 1 und 2 GmbHG bestehen daher nicht.

Entscheidungstexte

- Bkv 12/05
Entscheidungstext OGH 31.01.2006 Bkv 12/05
- 19 Ob 1/16k
Entscheidungstext OGH 07.12.2016 19 Ob 1/16k
Vgl auch; Veröff: SZ 2016/134

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2006:RS0120671

Im RIS seit

02.03.2006

Zuletzt aktualisiert am

31.08.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at